

Der Hund am Fahrrad und im Auto

von lic. iur. Daniel Jung,
Rechtsanwalt

Mit der stark angestiegenen Mobilität der heutigen Gesellschaft hat sich auch der Hund daran gewöhnen müssen, mit uns in oder mit allen möglichen Transportmitteln zu reisen. Als enorm anpassungsfähiges Geschöpf wird der Hund häufig auch in der Eisenbahn, im Reise-car, Flugzeug oder auch einmal auf einem Sessellift befördert. Beim Individualverkehr, also bei der Mitnahme im Auto oder am Fahrrad, herrscht oft Unklarheit darüber, was erlaubt sei.

Dieser Ratgeber bezieht sich auf die Schweizer Gesetzgebung.



Foto: R. Hörler

Als ich vor rund dreissig Jahren erstmals in den Hundesportverein ging, erschienen die Leute zu Fuss oder mit dem Fahrrad zum Training. Der grosse Vorteil bestand darin, dass die Tiere in der Regel bereits genügend bewegt und versäubert waren. Heute werden die Hunde im Auto oder im Anhänger hergekarrt, und es herrscht Ungewissheit darüber, ob man einen Hund überhaupt noch am Fahrrad mitführen dürfe. Als ich einst auf dem Waffenplatz Thun mit meinem vierbeinigen Begleiter per Fahrrad unterwegs war, wurde mir gar von einem militärischen Verkehrskontrolleur zugerufen, dies sei „dann im Fall nicht gestattet“! Der Beamte hatte insofern Pech, als ich selbst Militärpolizist war und mich gut auskannte: Ich konnte ihn unter Vorlage der entsprechenden Gesetzesbestimmungen unverzüglich eines Besseren belehren.

Am Fahrrad erlaubt

Grundsätzlich ist das Schleppen und Stossen sowie das Mitführen von Tieren an

Fahrzeugen untersagt. Manche von uns mögen sich wohl daran erinnern, eine Busse erhalten zu haben, weil sie mit dem Mofa die Kollegin oder den Kollegen am Fahrrad mitgezogen oder gestossen haben. Artikel 71 der schweizerischen Verkehrsregelnverordnung sieht aber ausdrücklich eine Ausnahme für das Mitführen von Hunden am Fahrrad vor. Wörtlich heisst es dort, dass erwachsene Radfahrer mit der gebotenen Vorsicht einen Hund an der Leine führen dürfen. Der Grund, weshalb dieser Satz so explizit im Gesetz Eingang gefunden hat, liegt darin, dass damals gerade die Gesetzeshüter vor allem in ländlichen Gegenden mit ihren Polizeihunden per Fahrrad unterwegs waren.

Überall, wo das Fahren mit dem Fahrrad erlaubt ist, darf ich demnach als „Erwachsener mit der gebotenen Vorsicht“ meinen Hund am Rad an der Leine führen. Was heisst dies nun? Einerseits muss jemand körperlich in der Lage sein, die Situation jederzeit zu beherrschen und den Hund verkehrssicher am Fahrrad führen zu können. Dies wäre beispielsweise bei einem 10-jährigen Kind mit

einem erwachsenen Deutschen Schäferhund nicht der Fall. Andererseits meint das Gesetz aber nicht, dass man 18 Jahre alt sein muss; eine 17-jährige, verkehrssichere Person dürfte also sicher einen kleinen Hund am Fahrrad mitführen. Gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber von grossem Vorteil ist, den Hund auf der rechten, vom Strassenverkehr abgewandten Seite des Fahrrads zu führen. Sollte er einmal erschrecken, wäre die Gefahr eines Unfalles wesentlich geringer.

Selbstverständlich darf der Hund auch frei neben dem Fahrrad herlaufen, wenn der übrige Verkehr wirklich nicht gefährdet wird, zum Beispiel auf einem geeigneten Feldweg. Ebenso ist darauf zu achten, dass das Tier nicht überfordert wird, dass man also das Tempo entsprechend anpasst. Will man den Hund auf einem Fahrrad oder Motorrad mitführen, darf dies übrigens nur in einem Korb oder Käfig erfolgen. Das Mitführen auf dem blossen Gepäckträger (einige Hunde beherrschen dieses Kunststück) ist verboten, ebenso das Mitführen an einem Motorrad (Mofa).

Ans Auto gewöhnt

Weniger problematisch und alltäglich geworden ist das Mitnehmen des Vierbeiners im Auto. Leider verbringen heutzutage manche Hunde mehr Zeit ihres Lebens im Motorfahrzeug als beim Spaziergang. Es gibt keine strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften, wo genau der Hund im Auto Platz zu nehmen hat. Er darf dabei aber niemanden gefährden oder belästigen können. Das heisst, dass die Verkehrssicherheit beim Transport von Hunden jederzeit gewährleistet sein muss, was beispielsweise beim Mitfahren auf dem Schoss oder der Hutablage kaum der Fall ist. Für die Sicherheit der lenkenden Person und des Vierbeiners haben sich abschliessbare Hundeböden bewährt. Aus Sicherheitsgründen verwende ich nur Böden mit einer zusätzlichen Öffnungsmöglichkeit nach vorne, sodass ich meinen Hund bei einem Auffahrunfall notfalls evakuieren könnte. Ich möchte nämlich nie miterleben, dass mein Begleiter bei einem möglichen Autobrand nach einer Auffahrkollision auf der Autobahn lebendigen Leibes im Feuer umkommen müsste. (Ich erlaube mir diese Worte auch als Wink an die Hersteller von Hundeböden.)

Für das Verladen und Sichern des Hundes im Auto gibt es heute unzählige Möglichkeiten.

Im SHM Nr. 1/04 ist darüber ein informativer Beitrag erschienen. Dort sind auch die verschiedenen Vor- und Nachteile der Böden, Trenngitter, Geschirr und Schondecken beschrieben. Gemäss den dabei gemachten Testergebnissen haben sich nur die Böden als ausreichend sicher erwiesen, was sich mit meiner Erfahrung durchaus deckt.

Problem Wohlbefinden

Aus Sicht des Tierschutzes ist das Wohlbefinden des Tieres neben der Sicherheit im Auto ein zentrales Anliegen. Nach dem Grundsatzartikel 10 des Tierschutzgesetzes sind Tiere so zu transportieren, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen. Sie sind also vor übermässigen Witterungseinflüssen (Hitze, Kälte, Nässe, Zugluft) zu schützen. Bei längeren Fahrten sind genügend Pausen einzuschalten, damit sich der Hund versüßern kann und Wasser erhält. Hunde sind sehr hitzeempfindlich und dürfen nie in geschlossenem Fahrzeug an der Sonne gelassen werden.

Fast in jedem Sommer hört man von Hunden, welche im Hitzestau eines parkierten Wagens leiden oder gar zu Grunde gehen. Wer in einem solchen Fall ein fremdes Auto aufbricht und das Tier befreit, um es vor dem Tod oder erheblichen Qualen zu be-



Wer ein fremdes Auto im Notfall aufbricht, um einen darin eingeschlossenen Hund vor Hitzeschaden zu bewahren, macht sich nicht strafbar.

Gesetzliche Bestimmungen in der Schweiz:

Art. 30 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG); Mitfahrende, Ladung:

Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann.

Art. 72 der Verkehrsregelverordnung (VRV); Hund beim Fahrrad:

Führer von Motorfahrzeugen und Fahrrädern sowie Mitfahrende dürfen keine Fahrzeuge und Gegenstände stossen, ziehen oder schleppen. Untersagt ist auch das Ziehen von Skifahrern, Sportschlitten und dergleichen sowie das Führen von Tieren. Erwachsene Radfahrer dürfen jedoch mit der gebotenen Vorsicht einen Hund an der Leine führen.

Art. 74 VRV; Transport von Tieren allgemein:

Beim Transport von Tieren dürfen keine Ausscheidungen nach aussen gelangen. (...) Auf Motorrädern und Fahrrädern dürfen Tiere nur in Käfigen oder Körben befördert werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen und der Tierschutzverordnung.

Art. 10 des Tierschutzgesetzes (TschG); Tiertransporte:

Tiere sind so zu befördern, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen. Der Bundesrat regelt namentlich (...) die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der beförderten Tiere und den Tierversand. Siehe dazu auch Art. 52 bis 56 der Tierschutzverordnung (www.admin.ch/ch/d/sr/455_1/index.html), welche aber vor allem auf den gewerbmässigen Transport von Nutztieren zugeschnitten sind.

Art. 34 des Strafgesetzbuches; Notstand

(zur Rechtfertigung beim Aufbrechen eines Fahrzeuges für die Befreiung eines leidenden Hundes):

Die Tat, die jemand begeht, um das Gut eines andern (...) aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, ist straflos.

SHM-Service:

Hund im Recht

Anregungen, Anfragen und Kommentare zu juristischen Themen richten Sie bitte an die Redaktion oder direkt an die

E-Mail-Adresse daniel.jung@bluewin.ch

wahren, kann sich für das Aufbrechen auf Notstand berufen und macht sich nicht (wegen Sachbeschädigung) strafbar, wenn er nachweisen kann, dass der Autohalter oder die Polizei für die Befreiung des Hundes nicht innert nützlicher Frist erreicht werden konnte. Nicht nur im Auto, sondern auch beim Mitführen am Velo ist darauf zu achten, dass den hundlichen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Grundsätzlich ist das Tempo beim Rad fahren so anzupassen, dass der Hund uns in normalem Trab begleiten kann und genügend Gelegenheiten zum Schnüffeln und Versäubern erhält.

Gurtenpflicht für Hunde?

Bei unserer Gesetzesinflation wäre es nicht erstaunlich, wenn der einst eine Gurtentragpflicht für Hunde eingeführt würde. Ich halte so etwas für einen groben Unsinn und würde meinen Hund im Fahrzeug nie anbinden. Wesentliche Nachteile der „Hundesicherheitsgurte“ sind im bereits erwähnten Artikel im SHM 1/04 auf Seite 35 aufgeführt. Dazu kommt, dass ein Hund während der Fahrt, vor allem wenn sie länger dauert, seine Position wechselt und nicht wie ein Mensch stundenlang sitzen kann und will.

Nichtsdestoweniger ist aus Berichten im Internet zu vernehmen, dass beispielsweise in Santa Fe (US-Bundesstaat New Mexiko) Hunde demnächst nur mehr in Transportboxen oder angeschnallt im Auto mitgeführt werden dürfen. Durch spezielle „Hundesitze“ soll die Bewegungsfreiheit der Tiere im Fahrzeug so eingeschränkt werden, dass sie sich und andere Fahrzeuginsassen nicht gefährden können (www.hundehunde.de). Bleibt nur zu hoffen, dass solche Vorschriften hierzulande nie eingeführt werden und unsere Hunde nicht wegen einigen wenigen Unvernünftigen ein weiteres Mal Einschränkungen zu gewärtigen haben.

Lesenswerte SHM-Beiträge:

- „Der Hund im Auto – ist er richtig gesichert?“, SHM 1/04, vom Touring Club Schweiz.
- „Ab ins Auto!“. Die häufigsten Fragen zur Thematik im Umgang mit Welpen, SHM 3/03, von Sonja Landolt.
- „Ein Halbmarathon vor dem Frühstück“. Reportage über die Ausdauerprüfung (20 km mit Hund und Fahrrad), SHM 4/02, von Ursula Känel. ■

Daniel Jungs „Hundeausbildung“ in 8. Auflage:

Beim Verlag Huber Frauenfeld erscheint in diesen Tagen die achte, überarbeitete Auflage des Ausbildungsbuches des SHM-Juristen und Kynologen Daniel Jung. In prägnanten Schritten werden darin Ausbildungsmöglichkeiten einfach und übersichtlich beschrieben. Im Vordergrund steht immer die Schulung des menschlichen Partners, welche die Grundlage jeder erfolgreichen Erziehung und Ausbildung ist. Das Buch kann direkt beim Verlag bestellt werden (siehe Inserat Seite 10).

SHM- Sonderdrucke

Basiswissen aus erster Hand

Die drei Sonderdrucke sind eine besondere Service-Leistung des Schweizer Hunde Magazins und können kostenlos angefordert werden. Sie stehen allen (künftigen) Hundebesitzerinnen und -besitzern sowie Personen, die in unserem Hundewesen Verantwortung tragen, zur Verfügung und dienen Gemeinden sowie Schulen als Informationsmaterial.

Sonderdruck Nr. 1: „Spielend vom Welpen zum Hund“

von Dina Berlowitz und
Heinz Weidt



Sonderdruck Nr. 2: „Hunde verstehen – Signale rechtzeitig sehen“

von Dina Berlowitz und
Heinz Weidt



Sonderdruck Nr. 3: „Kind und Hund – eine bereichernde Freundschaft“

von Sonja Doll-Sonderegger



Bestellung: Einzelne Exemplare der Sonderdrucke bestellen Sie bitte schriftlich und legen Ihrer Bestellung ein an Sie adressiertes und frankiertes Rückantwort-Couvert (C4) bei. Adresse: Schweizer Hunde Magazin, Erlenweg, 8305 Dietlikon. Für Bestellungen aus Österreich: Tiroler Repro-Druck GmbH, Frau U. Fritz, Valiergasse 40, A-6021 Innsbruck. Grössere Mengen liefern wir nach Absprache mit unserem Sekretariat (Tel. +41 44 835 77 35) gegen einen Unkostenbeitrag.